

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und sonstige Leistungen der Firma Helmut Beyers GmbH (im Folgenden: Lieferant) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für künftige Geschäftsbeziehungen gelten sie im kaufmännischen Verkehr auch ohne erneute gesonderte Vereinbarung. Entgegenstehenden Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Die in Angeboten, Bestätigungen, Prospekten und ähnlichen Unterlagen enthaltenen Angaben technischer Art sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, lediglich annähernd; bestimmte Produkteigenschaften werden damit nicht zugesichert. Zumutbare Konstruktionsänderungen aufgrund technischer Fortentwicklungen bleiben vorbehalten.

3. Preise

- 3.1 Vereinbarte Preise verstehen sich ab Werk oder Lager des Lieferanten und umfassen nicht die Kosten für Fracht und Verpackung. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 3.2 Preise für Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen, können vom Lieferanten der geänderten Kostensituation angepasst werden, die beispielsweise auf Preisänderungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen beruhen. Dasselbe gilt, wenn die Leistung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, erst nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden kann.
- 3.3 Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Preis der jeweils am Liefertag gültige Listenpreis, sofern nicht ausdrücklich gesondert und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden.
- 3.4 Durch die Erstattung anteiliger Werkzeugkosten erwirbt der Besteller kein Anrecht auf das Werkzeug; dieses verbleibt im Eigentum des Lieferanten.

4. Lieferung und Versand

- 4.1 Vom Lieferanten angegebene Lieferfristen oder Lieferdaten gelten als ungefähr, es sei denn, sie sind ausdrücklich gesondert und schriftlich als verbindlich vereinbart. Voraussetzung für die Einhaltung verbindlich vereinbarter Liefertermine ist die rechtzeitige Beibringung der vom Besteller ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben und Beistellmaterialien sowie eine ggf. vereinbarte Anzahlung.
- 4.2 Lieferfristen oder Lieferdaten gelten nur unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen Belieferung durch den Vorlieferanten.
- 4.3 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.4 Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 4.5 Falls der Besteller keine besondere Versandart wünscht, wählt der Lieferant den ihm am günstigsten erscheinenden Weg, jedoch ohne Gewähr für die billigste und schnellste Beförderungsweise. Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, kann der Lieferant Lagergeld in Höhe von 1,0 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat verlangen.
- 4.6 Auf schriftlichen Wunsch des Bestellers kann jede Sendung auf dessen Kosten in üblicher Weise durch den Lieferanten gegen Transportgefahr versichert werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Rechnungen sind nach Eingang fällig. Skonto wird nicht gewährt.
- 5.2 Bei Erstlieferung und wenn in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung eintritt, die die Erfüllung des Vertrages gefährdet, ist der Lieferant berechtigt, nur gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern.
- 5.3 Ausgeschlossen sind die völlige oder teilweise Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sowie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 5.4 Bei Zahlungen ab dem 10. Tag nach Rechnungsdatum kann der Lieferant Fälligkeitszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen.
- 5.5 Die Annahme von Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber; sämtliche Wechselkosten trägt der Besteller.
- 5.6 Außendienst-Mitarbeiter oder Vertreter des Lieferanten sind nur mit schriftlicher Vollmacht zum Inkasso berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises und der Erfüllung aller im Zusammenhang mit dem Vertrag noch entstehenden Zahlungsansprüche des Lieferanten dessen Eigentum. Das Eigentumsrecht geht auf den Besteller erst über mit der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen, fälligen Forderungen. Der Besteller ist zu Sicherungs-

übergabungen oder Verpfändungen solcher Vorbehaltsware nicht befugt.

- 6.2 Forderungen gegen Dritte, die aus der Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware oder der Weiterveräußerung von verarbeiteter oder unverarbeiteter Vorbehaltsware entstehen, tritt der Besteller schon jetzt mit allen Nebenabreden in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Lieferanten ab; dieser nimmt die Abtretung an. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen.
- 6.3 Der Lieferant ermächtigt den Besteller unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziffer 6.2 abgetretenen Forderungen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird der Lieferant von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen.
- 6.4 Von bevorstehenden oder durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der zum Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 6.5 Soweit der Wert eingeräumter Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Lieferant zur Freigabe verpflichtet.

7. Sachmängelhaftung

- 7.1 Mängel hat der Besteller unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen und diesem Gelegenheit zu geben, sich über den Mangel zu informieren.
- 7.2 Sachmängelhaftungsansprüche des Bestellers verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang.
- 7.3 Bei berechtigten Mängelrügen nimmt der Lieferant mangelhafte Ware zurück und liefert mangelfreie Ware. Nach seiner Wahl ist der Lieferant auch berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers statt Neulieferung einen Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.
- 7.4 Kommt der Lieferant trotz zweimaliger angemessener Nachfristsetzung seiner Sachmängelhaftungspflicht nicht nach, hat der Besteller ein Rücktrittsrecht lediglich hinsichtlich der mangelhaften Teile, es sei denn, dass wegen der mangelhaften Teile objektiv das Interesse an der Gesamtlieferung entfällt.
- 7.5 Die Sachmängelhaftung erstreckt sich nicht auf:
 - Mängel und deren Folgen, die entstanden sind, infolge mangelhafter Verarbeitung des Bestellers bzw. eines anschließenden Abnehmers, nicht sachgemäßer Beanspruchung oder Behandlung.
 - Mängel und deren Folgen, die bei branchenüblicher Eingangs-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsprüfung nicht feststellbar sind jedoch bei Anwendung höherwertiger Prüfverfahren feststellbar gewesen wären, die der Besteller aber mit der Auftragserteilung nicht verlangt hat.
- 7.6 Weitergehende, als die in diesem Abschnitt ausdrücklich zugestandener Ansprüche jeglicher Art, insbesondere auf Vergütung von Löhnen, Versäumnissen, entgangenem Gewinn oder anderen Folgeschäden sind ausgeschlossen.

8. Sonderkündigungsrecht

Bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Bestellers sowie bei Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Bestellers steht dem Lieferanten ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht für noch nicht und/oder erst teilweise ausgeführte Aufträge zu. Dieses Sonderkündigungsrecht steht dem Lieferanten auch dann zu, wenn sich der Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit einem Forderungsbetrag von mindestens 5.000,00 € länger als 90 Kalendertage in Zahlungsverzug befindet.

9. Haftung

Schadenersatzansprüche kann der Besteller unabhängig von der Art der Anspruchsgrundlage nur geltend machen, wenn sie auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Verkäufers beruhen, soweit nicht gesetzlich eine zwingende Haftung vorgeschrieben ist.

10. Schriftform/Salvatorische Klausel

- 10.1 Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Schriftform abgefasst werden. Auch Änderungen schriftlicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform ebenso wie die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 10.2 Sollte eine Bedingung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingung tritt dann eine Bedingung, die der unwirksamen Bedingung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis entspricht.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 11.1 Gerichtsstand ist Mönchengladbach
- 11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.